

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Dockweiler**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 07.05.2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 In-Kraft-Treten

### **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- IV. Ausheben und Schließen der Gräber
- V. Benutzung der Leichenhalle
- VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Dockweiler festgesetzt.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30. 03 1988, die Euro-Anpassungs-Satzung vom 05.01.2001 und die Änderungssatzung vom 18.04.2009 außer Kraft.

Dockweiler, den 02.06.2014  
Ortsgemeinde Dockweiler

(Bruno von Landenberg)  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dockweiler**

### **I. Reihengrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 205,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr  | 450,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 400,00 € |

### **II. Gemischte Grabstätten**

- |  |          |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung<br>(zusätzliche Beisetzung einer Urne - § 13 a Friedhofssatzung) | 400,00 € |
|--|----------|

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Erdwahlgrabstätte    | 850,00 € |
| b) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Urnenwahlgrabstätte     | 750,00 € |
| c) für jede weitere Urnenbeisetzung in einer Erdwahlgrabstätte  | 400,00 € |
| 2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 100 v.H. erhoben. |          |

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene      |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 256,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr     | 400,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung     | 150,00 € |
| 2. Wahlgräber                        |          |
| für jede Urnenbeisetzung             | 150,00 € |
| für die jede Erdbestattung           | 400,00 € |

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle, deren Reinigung ausschließlich Sache der Ortsgemeinde ist, werden Gebühren in Höhe von 70,00 € erhoben.

### **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen**

- |  |            |
|--|------------|
| Herrichtung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit (einmalig) |            |
| a) Reihengrabstätte  | 2.000,00 € |
| b) Urnenreihengrabstätte                                     | 1.000,00 € |